

II- 2149 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. Feb. 1973

No. 1071/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen
an den Herrn Bundeskanzler,
betreffend die Haftung der Republik Österreich
gemäß § 59 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967.

Die Tageszeitung "KURIER" bringt in ihrer Ausgabe vom 22. Jänner 1973 die Meldung über einen Verkehrsunfall, an dem ein Gendarmerie-Revierinspektor mit seinem Dienstfahrzeug beteiligt war und hierbei lebensgefährlich verletzt wurde. Im darauffolgenden Strafverfahren gegen beide, in den Unfall verwickelten Verkehrsteilnehmer, wurde der öffentlich Bedienstete freigesprochen, sein Prozeßgegner, der sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter angeschlossen hatte, wurde verurteilt.

Obwohl im § 59 Abs. 2 KFG. 1967 ausdrücklich festgelegt ist, daß der Bund, dessen Fahrzeuge ja von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgenommen sind, im Falle von Schäden dennoch für Personen, die mit seinem Willen ein Dienstfahrzeug benützen, in gleicher Weise und in gleichem Umfange einzutreten hat wie ein Haftpflichtversicherter, wurde dem öffentlich Bediensteten der Ersatz der Verteidigungskosten im Strafverfahren durch die Finanzprokurator verweigert. Da die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche beinhalten und die Verteidigung im Strafverfahren zweifellos einer solchen Abwehrdiente, ist die Haltung der Finanzprokurator schwer verständlich.

-2-

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den
Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1.) Ist Ihnen die Haltung der Finanzprokurator in diesem Falle bekannt?
- 2.) Werden Sie für den Fall, daß die abweisliche Haltung der Finanzprokurator auf eine unrichtige Vorgangsweise des Bediensteten zurückzuführen ist, im Erlaßwege eine entsprechende Belehrung der Bundesbediensteten veranlassen?

Wien, am 14. 2. 1973